



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lich als Robert von Elys vollständige Knudschronik erweisen wird, oder ob es nur ein Auszug ist wie der Anders Sörensen Wedels —, und ob Leutnant Hög im nächsten Jahr zu seiner Tante hinüberreist, um Ellen zu holen.

Das erste kann ja immerhin einem Zweifel unterworfen sein.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Über die Lippische Thronfolgefrage schreibt uns G. Pfizer: In dem Artikel „Deutsches Nationalinteresse und deutsches Privatfürstenrecht“ (Grenzboten Nr. 48) wird allen denen, die in der Lippischen Thronfolgefrage für den Grafen Regenten und für Lippe Partei ergreifen, der Vorwurf antinationalen Geistes gemacht. Wörtlich heißt es daselbst nach Anführung der in Sachsen-Meiningen und in Schwarzburg-Sondershausen beschlossenen Verfassungsänderungen: „Die »nationale« Presse nimmt daselbe Recht (nämlich durch Landtagsbeschluß das Thronfolge-recht unter Bruch(?) der an sich bessern, ältern Rechte der Agnaten aus andern Häusern neuzuordnen) auch für Lippe in Anspruch und ereifert sich über den Vorschlag, die Regelung bei der Menge der einander widerstreitenden Anwartschaften dem Bundesrate zu überlassen, obwohl der ganze Fall selbst zwischen den Staatsrechtslehrern sehr streitig ist.“ Es möge einem süddeutschen Juristen, der sich bewußt ist, an nationaler Gesinnung hinter keinem zurückzustehen, ein Wort der Abwehr gegen den schweren Vorwurf gestattet sein. Wir können versichern, daß wir hierbei im Sinne vieler sprechen, die, gerade weil sie aufrichtig national gesinnt sind, den Versuch, die Lippische Thronfolgefrage durch den Bundesrat entscheiden zu lassen, um so lebhafter bedauern, weil sie wohl wissen, daß sie bei ihrem Widerspruch an allen antinationalen Elementen in Deutschland unerwünschte Verbündete finden. Wir schicken voraus, daß wir die Frage des militärischen Grußes ganz außer Betracht lassen; mit seiner Behauptung, daß sich die nationale Presse über diese Lappalie nicht hätte aufregen sollen, mag unser Gegner Recht haben, und über die Angemessenheit des Tones in der über diese Frage gepflognen fürstlichen Korrespondenz mag jedermann denken, wie er will.

Bei unsrer Antwort wollen wir versuchen, die Interessenfrage und die Rechtsfrage möglichst auseinander zu halten; vollständig kann das kaum geschehen, sofern die Rechtsfrage in zwei Fragen zerfällt: in die Frage *de lege lata*: was ist Recht? und die Frage *de lege ferenda*: was soll Recht sein? Es ist klar, daß sich die letztere Frage sehr nahe mit der Interessenfrage berührt; identisch sind sie aber keineswegs. Das zeigt uns sofort eine Vergleichung der Lippischen Thronfolgefrage mit der auch von unserm Gegner herangezogenen Braunschweigischen. Bei der letztern handelte es sich zweifellos um ein nationales Interesse; so gewiß nach Braunschweigischem Recht der Herzog von Cumberland im Jahre 1884 zur Thronfolge berechtigt war, so wenig Anstoß erregte es doch bei allen Nationalgesinnten, daß damals dessen Recht beiseite geschoben wurde: *salus publica suprema lex*, einen Regenten, von dem man sich unter Umständen des Landesverrats gegen das Reich versehen mußte, durfte man nicht dulden. Wie steht es in dieser Beziehung

mit Lippe? Darum, ob jetzt und künftig in Lippe der Graf-Regent und seine Söhne und Brüder, oder ob die Fürsten von Schaumburg regieren, hat das ganze übrige Deutschland an und für sich, d. h. von der Rechtsfrage abgesehen, nicht das geringste Interesse. Das hat sich beim Streit um die Regentschaft gezeigt. Jedermann war damit zufrieden, daß dieser vor dem Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden sollte, und über den ergangnen Schiedsspruch hat sich außerhalb Lippes und außer einigen fürstlichen Personen niemand aufgeregt. Wäre er zu Gunsten des Erbprinzen von Schaumburg ausgefallen, so hätte ihm kein Nationalgesinnter den kleinen Thron mißgönnt; daß er anders ausfiel, gereichte der öffentlichen Meinung höchstens insofern zu besondrer Befriedigung, als bei diesem Ausgang jeder Gedanke daran ausgeschlossen war, daß bei dem Spruch andre als rein rechtliche Erwägungen den Ausschlag gegeben haben.

Nun zur Frage *de lege lata*, die wiederum in zwei Fragen zerfällt: hat der Schiedsspruch das Richtige getroffen, steht er mit dem geltenden Recht im Einklang? und ist durch ihn die Lippische Thronfolgefrage entschieden? Letzteres behauptet bekanntlich Professor Seydel in München; vom streng juristischen Standpunkt aus nach unsrer Ansicht mit Unrecht. Jedes richterliche Urteil, auch das eines Schiedsgerichts, besteht aus drei Teilen: dem Spruch, den thatsächlichen Feststellungen und den rechtlichen Erwägungen, den Entscheidungsgründen im engerm Sinne (im weitern Sinne versteht man darunter wohl auch die beiden letztern Teile zusammen). Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsspruchs gingen dahin: „Im Laufe der Jahrzehnte haben im Lippischen Regentenhause so und so viele Heiraten mit Frauen des niedern Adels stattgefunden, ohne daß darin ein Hindernis für die Thronfolge gefunden wurde.“ Hieraus folgern die Gründe: „Im Lippischen Regentenhaus ist die Thronfolge nicht an die Abstammung aus einer Ehe des Regenten mit einer Frau des hohen Adels gebunden.“ Spruch: „Die Regentschaft gebührt dem Grafen von Lippe-Biesterfeld.“ Dieser Spruch hat Recht geschaffen, *res judicata* *jus fecit*: Der Graf Ernst ist auf Grund dieses Spruchs rechtmäßiger Regent von Lippe, mögen auch die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts unrichtig oder unvollständig, seine Gründe rechtsirrtümlich sein. Weiter aber reicht die Wirkung der Rechtskraft nicht: wenn der jetzige geistesranke Fürst von Lippe stirbt, noch mehr, wenn einmal die Thronfolge eines Sohnes oder eines Bruders des Graf-Regenten in Frage kommt, so steht der ergangne Schiedsspruch einer Erneuerung der Schaumburgischen Ansprüche nicht im Wege. So lange die Lippische Thronfolge nicht, sei es durch Reichsgesetz oder durch Landesgesetz, geregelt ist, können die Schaumburger immer wieder mit der Behauptung auftreten, daß die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts unrichtig oder unvollständig, seine rechtlichen Erwägungen irrig gewesen seien; und da ein Lippischer Erbfolgekrieg außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, so müßte wohl wieder auf ein Schiedsgericht zurückgegriffen werden.

Der Staat Lippe will nun, wie bekannt, die Notwendigkeit eines solchen künftigen Schiedsgerichts dadurch beseitigen, daß er sich ein Thronfolgegesetz im Sinne des ergangnen Schiedsspruchs giebt. Dem widersetzt sich (nicht der Staat Schaumburg-Lippe, der kein Thronfolgerecht in — und kein Recht auf Realunion mit Lippe geltend macht, sondern) der Fürst von Schaumburg als Agnat von Lippe (=Detmold) und begehrt Entscheidung der Thronfolgefrage oder, wie er sagt, des Thronfolgestreites durch den Bundesrat; und wer die Zuständigkeit des Bundesrats in dieser Frage bestreitet, der beweist nach der Behauptung unsers Gegners Mangel an nationaler Gesinnung. Unserer Ansicht nach handelt es sich um eine Frage der Gesinnungstüchtigkeit so wenig wie um ein nationales Interesse, sondern zunächst um eine Frage des positiven Rechts und dann erst um die Frage, ob

etwa eine Änderung des bestehenden Rechts wünschenswert sei. Mit dem positiven Rechte findet sich nun freilich unser Gegner sehr einfach ab: er verlangt die Anerkennung der Zuständigkeit des Bundesrats um deswillen, weil „der ganze Fall selbst zwischen den Staatsrechtslehrern sehr streitig ist.“ Nun ja, ein Streit zwischen Staatsrechtslehrern besteht! Die preussische Regierung, die nach der öffentlich ausgesprochenen und nicht widersprochenen Behauptung angesehenen Blätter ihre Meinung über die Zuständigkeitsfrage plötzlich gewechselt hat, hat sich zur Rechtfertigung dieses Meinungswechsels von einem Universitätsprofessor ein Gutachten erstatten lassen, das die Zuständigkeit des Bundesrats aus Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung durch Aufstellung der Gleichung: „Bundesstaat = Bundesglied = Bundesfürst,“ d. h. durch Sanktionierung des berühmten Königswortes: *L'état c'est moi* beweist. Über diese Beweisführung brauchen wir kein Wort zu verlieren; Gutachten von Professoren zur Rechtfertigung ihrer Rechtsbrüche haben einst auch Ernst August von Hannover und Hassenpflug ins Feld geführt.

Daß aus dem angeführten Artikel 76, der von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten handelt, die Zuständigkeit des Bundesrats nicht bewiesen werden kann, ist für jeden klar, der Geschriebenes oder Gedrucktes zu lesen vermag. Was unser Gegner für diese Zuständigkeit weiter anführt, das sind denn auch lediglich Erwägungen *de lege ferenda*; daß das positive Recht gegen ihn ist, das anerkennt er im Grunde selbst. Er macht allerdings der öffentlichen Meinung einen Vorwurf daraus, daß sie gegen die in Sachsen-Meinungen und in Schwarzbürgersondershausen von der Landesgesetzgebung beschlossenen Thronfolgenderänderungen nichts einzuwenden gehabt habe; aber daß die Änderungen auf legalem Wege zustande gekommen und darum, wenn dadurch auch Anwartschaften von Agnaten beseitigt wurden, doch rechtsgiltig sind, scheint er nicht bestreiten zu wollen. Seinerseits behauptet er, bezeichnet er es als „wunderliche Konsequenzen“ des im Jahre 1884 in Braunschweig beiseite geschobenen Privatsfürstenrechts, daß in Sachsen-Koburg-Gotha ein englischer Prinz zur Regierung gelangt ist und in Oldenburg ein russischer Prinz zur Regierung gelangen wird. Wir bedauern das mit ihm und wären ihm dankbar, wenn er uns einen Weg zeigen könnte, auf dem diese Konsequenzen zu vermeiden wären; aber nach dem bestehenden Rechte waren und sind sie unvermeidlich, und ein Rationalinteresse, das wie im Braunschweiger Falle ein Eingreifen der Reichsgewalt gerechtfertigt hätte oder rechtfertigen würde, lag und liegt hier nicht vor. Wir verschließen uns ferner der Wünschbarkeit oder Notwendigkeit einer zeitgemäßen Fortbildung, wie des Rechts überhaupt, so der Reichsverfassung insbesondere so wenig, daß wir es freudig begrüßen würden, wenn recht bald ein oberster Gerichtshof des Reichs oder ein besonderer Senat des Reichsgerichts für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts geschaffen würde, vor dem Verfassungs- und Thronstreitigkeiten, Reichstagswahlenanfechtungen u. dergl. zur Entscheidung zu bringen wären. Ob und in welchem Umfange die Statthaftigkeit einer Einmischung der Reichsgewalten in nicht streitige Verfassungsangelegenheiten der Einzelstaaten wünschenswert sei, ist wieder eine andre Frage. Nach dem bestehenden Rechte, nach der Reichsverfassung, wie sie ist, ist eine solche Einmischung in die einzelstaatliche Gesetzgebung unstatthaft: der Bundesrat selbst hat sie in dem von unserm Gegner angezogenen Mecklenburger Fall zurückgewiesen, und so lange die Reichsverfassung hierin nicht geändert ist, muß er sie auch im Wippischen Fall zurückweisen, wo es sich lediglich um eine innerstaatliche Angelegenheit des Fürstentums Lippe handelt, über die innerhalb Wippes kein Streit herrscht.

In meinem Besitz ist ein Pokal, der die Umschrift trägt: „Dem furchtlosen Beleuchter der Bundesbeschlüsse Paul Pfizer. Von dankbaren Mitbürgern. Stutt-

gart 1833.“ Es sind die Beschlüsse gegen die Pressfreiheit gemeint, mit denen der Bundestag unseligen Angedenkens damals in die Verfassungen der Einzelstaaten eingegriffen hatte. Ich glaube im Geiste meines Oheims, des Propheten des neuen Reichs, zu handeln, wenn ich meine schwache Stimme gegen das beabsichtigte Vorgehen des Bundesrats erhebe, der damit in die Fußstapfen des alten Bundestages träte. Meint der Bundesrat, daß dem Reiche damit gedient sei, wenn dem Prinzip der Ebenbürtigkeit reichsgesetzliche Geltung für alle regierenden Häuser Deutschlands verschafft würde, so möge er eine dahinzielende Vorlage an den Reichstag bringen; nimmt dieser sie an, dann gut: für fürstliche Mesalliancen begeistert man sich heutzutage nicht mehr. Allein solange ein solches Reichsgesetz nicht ergangen, die Reichsverfassung nicht in diesem Sinne geändert ist, solange kann jeder Einzelstaat die Thronfolgeordnung bei sich nach seiner Landesverfassung ordnen und ändern, und ein Beschluß, durch den der Bundesrat die Lippische Thronfolgefrage vor sein Forum zöge, wäre nicht mehr und nicht weniger als eine dem Starken zuliebe verübte Vergewaltigung des Schwachen. Dagegen empören sich in Süddeutschland nicht bloß Demokraten und Ultramontane, sondern alle rechtlich denkenden Männer, daß dem so ist, das ist erfreulich, und es ist nur zu wünschen, daß der Norden in diesem Punkte sich nicht weniger liberal, d. h. hier nicht weniger gerecht erweise als der Süden.

In öffentlichen Blättern war kürzlich zu lesen, daß nach der Rückkehr des Kaisers die Lippische Angelegenheit eine alle Teile befriedigende Lösung gefunden habe. Über die Art der Lösung ist nichts verlautet, und zu der Nachricht stimmte es schlecht, als es bald darauf hieß, der Bundesrat werde „zunächst“ seine Zuständigkeit anerkennen. Ein Beschluß in diesem Sinne wäre schon der vollendete Rechtsbruch. Wie ist er abzuwenden? Ein abermaliger Meinungswechsel der preussischen Regierung, mit dem die Sache im Sinne der Unzuständigkeit des Bundesrats erledigt wäre, würde sich allerdings nicht gerade gut ausnehmen. Aber es giebt ein viel einfacheres Mittel, um das Ärgernis aus der Welt zu schaffen: ein Wort des Kaisers an seinen fürstlichen Schwager wird vermutlich genügen, um diesen zur Zurücknahme seines Einspruchs gegen das neue Lippische Thronfolgegesetz zu veranlassen. Daß das geschehe, ist auch noch aus einem andern Grunde wünschenswert, den kürzlich Professor Seydel in der Deutschen Juristenzeitung mit Recht betont hat. Der im Regentschaftsstreit ergangne Schiedsspruch, haben wir oben bemerkt, schafft allerdings nur insofern Recht, als er den Grafen Ernst von Lippe-Biesterfeld für den rechtmäßigen Regenten erklärt; die Entscheidungsgründe sind nicht rechtskräftig geworden, und vom juristischen Standpunkte aus ist die Möglichkeit unbedingt zuzugeben, daß die Gründe unrichtig sind, daß ein neues Schiedsgericht bona fide zu einem andern Spruch gelangen könnte. Allgemeine Anerkennung würde aber natürlich auch dieser nicht finden; vor allem aber: diese formell-juristische Betrachtungsweise paßt hier nicht. Sechs Mitglieder des höchsten deutschen Gerichts haben unter dem Vorsitz eines der ersten deutschen Fürsten den Spruch gefällt; da ziemt es sich nicht, daß einer der kleinsten Fürsten, weil ihm der Spruch nicht paßt, ihn einfach beiseite schiebt und, als hätte das erlauchte Gericht gar nicht gesprochen, seinen durch den Spruch nach aller Wahrscheinlichkeit mit Recht abgewiesenen Anspruch in etwas andrer Form von neuem anmeldet.

Dazu haben wir zu bemerken: Wir haben gar nicht behauptet, daß jeder, der in dieser Sache anders denke als die Grenzboten, nicht national gesinnt sei. Wir zweifeln auch nicht an dem Patriotismus der nationalen und liberalen Zeitungen, die einen andern Standpunkt vertreten, aber wir sind allerdings der Überzeugung,

daß sie einen ganz falschen Weg einschlagen, um das nationale Interesse zu fördern, wenn sie fortgesetzt für jeden einzelstaatlichen Anspruch als etwas Unantastbares losrennen, statt auf die Stärkung der Reichsgewalt hinzuarbeiten, also unter Umständen auf die Erweiterung der Kompetenz des Bundesrats, in dem doch nicht nur die Macht des Kaisers vertreten ist, sondern vor allem die Gesamtsouveränität der Bundesfürsten. Wir zweifeln auch gar nicht an der Berechtigung der Thronfolger in Koburg und Oldenburg, wollen auch nichts dagegen gethan wissen; wir fordern nur, daß die öffentliche Meinung, die übrigens nicht nur in der Presse zum Ausdruck kommt, sondern auch z. B. in den Landtagen, gegen Skandalosa, wie die schon vorgefallenen oder drohenden, energisch Front macht; das erfordert schon die nationale Anstandspflicht, und nur dadurch kann es erreicht werden, daß auf diskreten Wege die Anstöße beseitigt oder vermieden werden, denn mit Zeitungsartikeln allein ist da nichts gethan, so unentbehrlich sie als ein Druckmittel sind. Am einfachsten wäre es, wenn der Bundesrat kraft eines Rechts, das er sich freilich erst zusprechen müßte, das aber durchaus in der Richtung unsrer nationalen Ausbildung läge, erklärte: Ein Prinz, der in Deutschland zur Regierung kommen soll, muß in Deutschland erzogen sein. Freilich, wer dem Bundesrate selbst die Befugnis abspriecht, in den Lippischen Thronstreit einzugreifen, der hat kein Recht, eine solche Forderung zu stellen. Ein solches Einschreiten mit den Preßverordnungen des unseligen Bundestags zu vergleichen, ist mehr als unstatthaft. Damals erschien der Bundestag als ein Werkzeug der rückschrittlichen, antinationalen Politik des Fürsten Metternich, und die Einzelstaaten waren die Träger des Liberalismus, die Stellung der Liberalen war daher begreiflich; sie wurden Partikularisten, weil sie die nationale Fortentwicklung wollten. Aber das war ein höchst unnatürlicher, ungesunder Zustand, der nicht wiederkehren darf, und der jetzige Bundesrat hat es wahrhaftig nicht verdient, mit dem Bundestage irgendwie verglichen zu werden.

Wir machen es ferner der Presse, die wir hier im Auge haben, zum Vorwurf, daß sie in der ganzen, über alle Gebühr aufgebauschten Lippischen Sache — einer rechten querelle allemande! — eine ebenso unschickliche wie thörichte Gehässigkeit gegen den Kaiser gezeigt hat und noch zeigt und eine widerwärtige Polemik der Nadelstiche und Anspielungen gegen ihn führt, die ihm jede etwaige Nachgiebigkeit aufs äußerste erschwert oder vielmehr unmöglich macht, also das Gegenteil des Erstrebten erreichen wird. Wenn ich mit jemand im Streite bin, und ich werde dabei von einem dritten, den die Sache gar nichts angeht, angerempelt und zur Rede gestellt, so gebe ich ganz gewiß nicht nach. Dergleichen Dinge können nur durch geeignete persönliche Einwirkungen geschlichtet werden, nicht durch gehässige und anmaßende Zeitartikel, die den richtigen Weg nicht etwa zeigen, sondern versperren. Gegen diesen leider echt deutschen Fanatismus, der nach dem Grundsatz handelt: *Fiat iustitia, pereat mundus!* also in diesem Falle sagt: Wenn nur geschieht, was ich für recht halte, mag auch das Reich zu Grunde gehen, kann nicht entschieden genug Front gemacht werden. Wer das Ansehen des Kaisers angreift, der greift das Reich an. Hat denn der Kaiser jemals die begründeten Rechte eines Bundesfürsten angetastet? Hat er sich nicht auch dem Schiedsspruch in der Lippischen Sache, der, wie gesagt, nur die Regentschaft, nicht die Thronfolge des Grafen von Lippe-Biesterfeld und am wenigsten die seiner Söhne anerkennt, bedingungslos unterworfen? Soll etwa der Prinz Adolf von Lippe-Schaumburg seine Ansprüche, sie mögen begründet sein oder nicht, deshalb aufgeben, weil er der Schwager des Kaisers ist? Dann wäre diese Ehre ja geradezu eine Strafe!

Endlich: das Deutsche Reich ist u. a. auch gegründet worden zum Schutze des geltenden Rechts. Darunter sind doch wohl auch die Rechte der fürstlichen Agnaten

außerhalb des Staats, dessen Thron umstritten wird, zu verstehen. Wie aber können diese geschützt werden, wenn jeder kleinstaatliche Landtag jeden Streit derart souverän entscheiden darf? Gerade deshalb verlangen wir die Errichtung einer obersten Entscheidungsinstanz, wie sie im alten Reiche das Kammergericht war. Das wäre kein „Rechtsbruch,“ sondern die Weiterentwicklung oder Auslegung eines geltenden Rechts kraft derselben Souveränität, die sich einzelstaatliche Landtage beigelegt haben. Offenbar wird sich der Bundesrat als solche Instanz konstituieren, denn er wird, wie es heißt, auf den Antrag Sachsens, worin wir einen überaus glücklichen Schachzug sehen, grundsätzlich und ausdrücklich seine Zuständigkeit in Thronfolgefragen erklären und nur augenblicklich darauf verzichten, sie in Lippe anzuwenden, weil der Thron rechtlich vorerst noch gar nicht erledigt ist. Damit würde er dem Bau der deutschen Einheit einen neuen Stein einfügen. *Salus imperii suprema lex!* *

Manöverberichterstattung. Die Manöver sind alljährlich der Abschluß der militärischen Ausbildung und sollen Zeugnis ablegen von der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Armee und ihrer Führer. Das Interesse dafür steigt natürlich um so mehr, je größer die Truppenzusammenziehungen sind, und es erreicht seinen Höhepunkt, wenn der oberste Kriegsherr seine Kritik abhält.

Der Zweck der Manöverberichterstattung soll sein, dem Publikum einen Einblick in das militärische Manövergetriebe zu geben. Aber es ist nicht leicht, sachgemäße Manöverberichte zu verfassen. Der Saie ist in der Regel nur zu sehr geneigt, Augenblicksbilder zu geben. Sind diese mit frischen Farben gemalt, so wirken sie anregend. Reißt der Berichtersteller aber diese oder jene Gefechts-handlung aus dem Zusammenhange, stellt daraus wieder ein Gefechtsbild zusammen, knüpft Folgerungen daran und fällt gar noch eine Kritik, so begiebt er sich auf ein gefährliches Gebiet. Es entstehen hierbei oft die sonderbarsten Geschichten, die wohl der Sachverständige bald in ihrem wahren Wert erkennt, die aber in den weitesten Leserkreisen die heilloseste Begriffsverwirrung anrichten können. Der Bildhauer muß eben nicht Maler, der Maler nicht Dichter sein wollen.

So wird z. B. das Wort „Strategie“ vielfach irrtümlich gebraucht. Das Wesen der Strategie besteht bei den Kriegen der Neuzeit in der Vorschrift: Geteilter Anmarsch und rechtzeitige Vereinigung. Es setzen sich also strategische Marschlinien einfach in die taktischen Angriffsrichtungen um. Außerdem ist die Strategie nicht jedermanns Sache; nach dem Ausspruche eines alten erfahrenen Praktikers hält sich die höchste Kommandogewalt im Heereshaushalt nur einen oder zwei Männer dafür; die große Gesamtheit hat mithin mit der Strategie unmittelbar nichts zu thun. Diese ist außerdem keine feststehende Lehre, sondern richtet sich nach den Bedingungen und Kriegsmitteln und ist daher beständigem Wechsel unterworfen. Nach Clausewitz ist die Strategie die Lehre vom Gebrauche des Gefechts zum Zwecke des Krieges, nach Moltke „die Anordnung getrennter Märsche zu rechtzeitiger Vereinigung auf dem Schlachtfelde.“ Für die Manöver ist die für beide Parteien gleichlautende Generalidee die strategische Unterlage. Die jeder Partei gegebene Spezialidee fordert taktische Handlung; darnach ist also kein Truppenführer in der Lage, strategische Probleme zu lösen oder sich gar als strategischer Meister zu zeigen.

Geradezu komisch wirkt es, wenn sich ein Berichtersteller bemüht, einer Kavalleriedivision das Lebenslicht auszublasen, weil sie nach seiner Ansicht wieder nichts, rein gar nichts ausgerichtet habe, und es endlich an der Zeit sei, diese Monstra wieder abzuschaffen. Mit derartigen oberflächlichen und absprechenden

Urteilen untergräbt man in der Öffentlichkeit das Vertrauen zu einer höchst wichtigen und wertvollen Waffe. Es erscheint daher notwendig, auch hier klärend einzugreifen. Wir unterscheiden Kavalleriedivisionen und Divisionskavallerie. Beiden gemeinsam ist der Aufklärungsdienst. Die Kavalleriedivision findet entweder Verwendung vor einer strategischen Front, oder aber sie kämpft in mehr oder minder losem Zusammenhange im taktischen Verbande. Im ersten Falle ist es ihre Aufgabe, weithin die Fühlung mit dem Feinde zu suchen und gewissermaßen als Auge des Feldherrn durch Meldungen die Unterlage für die Entschlüsse zu geben. So sehen wir eine drei Tagemärsche vor der deutschen Front schweifende Kavallerieabteilung dem großen Hauptquartier im August 1870 die sichere Meldung bringen, daß Mac Mahon mit seiner Armee aus dem Lager von Chalons sur Marne abmarschiert sei. Wenige Tage später umschwärmen mehr als hundert Schwadronen die französische Armee und leiten durch ihre Meldungen den Zusammenbruch bei Sedan ein. Eine derartige Verwendung ist nun allerdings während der Manöver wegen der kurzen Dauer und der zu großen Kosten nicht gut durchführbar. Dagegen finden die Kavalleriedivisionen im taktischen Verbande und im Aufklärungsdienste ihre Hauptthätigkeit. Hierzu liefert das Exerzierreglement für die Kavallerie in Nummer 354 die entsprechende Lehre, indem es sagt: Die Gefechtsverhältnisse werden dafür maßgebend sein, ob die Kavallerie zur Herbeiführung oder Vollendung der Entscheidung oder zur Abwehr feindlicher Angriffe anzusetzen ist.“ Daraus, daß eine Kavalleriemasse in einer Schlacht nicht hat eingreifen können, läßt sich noch kein Beweis ableiten, daß sie überhaupt überflüssig sei; an einem andern Tage bietet sich vielleicht um so mehr Gelegenheit. Daß wir in den Kriegen von 1866 und 1870/71 die taktische Thätigkeit der Kavallerie oft vermissen mußten, ist Thatsache und zugleich Beweis, daß sie notwendig ist. Wir haben jedoch in diesen Feldzügen auch hervorragende Leistungen der Reiterei in der Schlacht zu verzeichnen. Erfolg und Opfermut ermöglichten, die Entscheidung hinauszuhalten, feindliche Angriffe abzuschwächen und zum Stehen zu bringen, daß die eigne Stellung gehalten werden konnte, bis Unterstützung herankam. Ich erinnere u. a. an Bionville-Mars-la-Tour. Dies wird in künftigen Schlachten vielleicht noch in erhöhtem Maße eintreten, sodaß an Stelle von Kavalleriedivisionen Kavalleriekorps treten dürften, wie wir dies im Kaisermanöver 1897 bei Homburg v. d. S. am letzten Manövertage gesehen haben. Die Kunst der Führung muß eben den großen Kavalleriekörper auf den richtigen Fleck bringen, und dazu sind gerade die der Wirklichkeit angepaßten Manöver am besten geeignet. Die Divisionskavallerie wird durch ihre Aufklärungsaufgaben nach den verschiedensten Richtungen so sehr in Anspruch genommen, daß ihr kaum soviel Kraft bleibt, unmittelbar in den Kampf eingreifen zu können.

Aus dem Gefagten dürfte hervorgehen, daß sachgemäße Manöverberichte nur von einem Sachmanne geliefert werden können. Der Berichterstatter muß es sich zur Aufgabe machen, rein sachlich zu bleiben und keine Kritik üben zu wollen. Der Bericht soll in gemeinverständlicher Weise anregend und belehrend wirken. Das schließt nicht aus, daß die Grundsätze unsrer Reglements und Vorschriften gelegentlich in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden. Auf diese Weise wird das Verständnis in die weitesten Kreise getragen, die ja unter Umständen im Ernst auch für die gute Sache eintreten müssen.

S. M.

Eine dringende Bitte an alle Historiker. Wie die äußere Form der im deutschen Buchhandel erscheinenden Bücher, so hat auch ihre Ausstattung mit

Illustrationen in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Zumal sind es größere Geschichtswerke, die die Anschaulichkeit ihrer Darstellungen durch eine ganze Reihe von Beilagen, Doppelvollbildern, Vollbildern und Textillustrationen zu erhöhen suchen. Die Auswahl der dargestellten Gegenstände will uns aber nicht immer als glücklich erscheinen. Recht häufig finden sich ganz nebensächliche Dinge abgebildet, die ebensogut hätten wegleiben können, dagegen fehlt in den allermeisten Fällen eine Darstellung des geographischen Schauplatzes der Begebenheiten. Im Text ist von unzähligen Örtlichkeiten die Rede, aber selbst der glückliche Besitzer von Andrees allgemeinem Handatlas und von Droysens historischem Handatlas ist selbst nach langem Suchen kaum instande, die Lage aller Landschaften und Städte festzustellen. Und doch ist die genaue Vergegenwärtigung der örtlichen Beziehungen oft von der größten Wichtigkeit für das Verständnis der Ereignisse. Wir bitten also die Herren Historiker, im Interesse der Verständlichkeit ihrer Werke für das gebildete Publikum ihren Werken als erste Illustration mindestens eine Übersichtskarte des Schauplatzes der von ihnen geschilderten Begebenheiten beizufügen, auf der möglichst alle im Text vorkommenden Ortsnamen eingetragen sein müssen. Auch kleinere Skizzen mit ein paar Namen und Strichen würden oft wesentlich zur Veranschaulichung räumlicher oder örtlicher Verhältnisse beitragen. Ein großer Teil der Darstellung ist ja doch kriegerischen und politischen Ereignissen gewidmet. In der Militärlitteratur ist die Beigabe von Karten und Plänen längst allgemeiner Brauch geworden; so bitten wir die Herren Historiker vom Fach, in dieser Beziehung dem Militarismus etwas zu folgen. Eine ganze Reihe größerer Geschichtswerke mit glänzender Illustrationsausstattung ist in kartographischer und topographischer Beziehung noch heute mehr als dürftig ausgestattet.

Architektur. Da an dem uns umgebenden Bilde, soweit es von Menschenhand gestaltet worden ist, die Architektur den größten Anteil hat, so gebührt ihr das Interesse nachdenkender Menschen in noch weiterem Umfange, als es ihr zu teil zu werden pflegt. Es giebt mancherlei Bücher, die auf dieses Bedürfnis berechnet sind, aber immer noch nicht genug, denn die Sache kann sehr verschieden angefaßt werden. Sehr praktisch ist ein bei Benno Schwabe in Basel erschienenes, schön ausgestattetes und sehr wohlfeiles Werk, „Die Baukunst als Steinbau“ von Adolf Mauke, eingerichtet: 138 Tafeln in Großquart enthalten übersichtlich geordnete Zinkdrucke nach Zeichnungen von Grundrissen, Schnitten und einigen Ansichten nebst Details, sie sind auf gleichen Maßstab gebracht und so schematisiert, daß die Hauptformen gut hervortreten und die dekorativen Einzelheiten nur angedeutet sind. Für Ungeübte, die rasch das Wesentliche erkennen wollen, hat diese Übertragung des perspektivischen Bildes einer photographischen Aufnahme in die nüchterne Handschrift einer Flächenzeichnung ihre Vorteile. Des Verfassers kurze Erklärungen gehen daneben auf 230 Seiten her, sie sind zweckmäßig und deutlich. Nur hätte er besser korrigieren müssen, er läßt z. B. beständig Roccoco drucken. In Beziehung auf die Stoffverteilung hätte vielleicht die schon oft behandelte Antike, etwa ein Viertel des Ganzen, zu Gunsten der auf die italienische Renaissance folgenden Formen etwas eingeschränkt werden können. Wir empfehlen das Werk unsern Lesern; dauerhaft und elegant gebunden kostet es nur 28 Mark.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig